

**Betriebssatzung**  
**für den Eigenbetrieb der Gemeinde Altendorf**  
**"BürgerNet Altendorf"**

**§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb „BürgerNet Altendorf“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanz- wirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Altendorf geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Altendorf.

**§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb BürgerNet Altendorf“ der Gemeinde Altendorf. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „BürgerNet Altendorf“.

**§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000,00 EUR.

**§ 4 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „BürgerNet Altendorf“ sind:

Werkleitung (§ 5)

Werkausschuss (§ 6)

Gemeinderat (§ 7)

1. Bürgermeister/in (§ 8)

**§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter/-in). Diese/r übt sowohl die kaufmännische Werkleitung, als auch die technische Werkleitung aus. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten die kaufmännische und die technische Werkleitung zu trennen, und durch Satzungsänderung somit ein zweites Mitglied der Werkleitung zu benennen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die die Gemeinde Altendorf/ der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis

Besoldungsgruppe 8 des TVöD bzw. der Besoldungsordnung A8, oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Gemeinderates/Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat /Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde Altendorf nach außen. Einzelheiten hierzu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Gemeinderat/Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung des Eigenbetriebes vorzulegen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderates und der/dem 1. Bürgermeister/in (optimierter Eigenbetrieb). Der/die 1. Bürgermeister/in und sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind geborene Mitglieder. Der Werkausschuss/Gemeinderat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss/Gemeinderat entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Gemeinderat (§ 7) oder der/die 1. Bürgermeister/in (§ 8) zuständig sind.

### **§ 7 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet den Werkausschuss (Personenidentität), so dass dieser über sämtliche Angelegenheiten zu entscheiden hat, sofern diese nicht der Werkleitung (§ 5) oder dem/der 1. Bürgermeister/in (§ 8) übertragen ist, insbesondere über

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung der Werkleitung, sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter, sowie Regelung der Dienstverhältnisse
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der/die 1. Bürgermeister/in oder die Werkleitung zuständig ist
4. Feststellung und Änderung des Jahresrechnung
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschlusses
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Werkleitung
7. Rückzahlung von Eigenkapital
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
9. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV)
10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögenshaushaltes
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
12. Änderung der Rechtsform

### **§ 8 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

(1) Der/die 1. Bürgermeister/in ist Vorsitzender des Werkausschusses/Gemeinderates. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der/die 1. Bürgermeister/in erlässt anstelle des Werkausschusses/Gemeinderates für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte, sofern dies nicht auf die Werkleitung (§ 5) übertragen sind.

### **§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Über die Kostenerstattung und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „BürgerNet Altendorf“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der/die Werkleiter/-in unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihr/e Stellvertreter /-in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

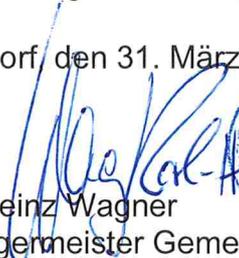
### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „BürgerNet Altendorf“ ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendorf, den 31. März 2016

  
Karl-Heinz Wagner  
1. Bürgermeister Gemeinde Altendorf



